Az. 765.1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen (Wiegegebührenordnung) vom 02. April 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, (Gestzblatt S. 577) mit allen nachfolgenden Änderungen und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (Gesetzblatt S. 481) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 02. April 2001 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Waagen werden Benützungsgebühren (Wiegegebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenansätze

Die Gebühren betragen für Wiegungen von:

Kleinvieh

(Schweine, Ziegen, Schafe und

 Kälber bis 1 Jahr)
 4,-- DM (2,00 Euro)

 2. Großvieh
 6,-- DM (3,00 Euro)

3. Fahrzeuge

(je Fahrzeug Doppelwiegung) 10,-- DM (5,00 Euro)

§ 4

Entstehung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und unmittelbar an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 6 Ablieferung der Gebühren an die Gemeindekasse

Die Waagmeister haben 50 % der vereinnahmten Gebühren jeweils zum Jahresende mit der Stadtkasse abzurechnen. Der Restbetrag gilt als Entschädigung für die erbrachte Dienstleistung.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen (Wiegegebührenordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (12.04.2001) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wiegegebührenordnung vom 15.09.1996 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genanten DM-Beträge außer Kraft.